

BVGer E-1137/2015 vom 28. September 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1137_2015

FR: TAF E-1137/2015 du 28 septembre 2015

IT: TAF E-1137/2015 del 28 settembre 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt, das SEM habe den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig und richtig abgeklärt. Diese verfahrensrechtliche Rüge ist vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wäre, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.).

E. 3.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel (Bstn. a-e). Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG und Art. 13 VwVG). Dazu gehört, die Identität offenzulegen und vorhandene Identitätspapiere abzugeben, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und in der Anhörung die Asylgründe darzulegen, allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen sowie bei der Erhebung der biometrischen Daten mitzuwirken (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner, a.a.O., Rz. 630).

E. 3.3

Aus der angefochtenen Verfügung ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte, welche den Schluss zulassen, das SEM habe den Sachverhalt unvollständig abgeklärt. In der Beschwerde wird diese formelle Rüge nicht begründet, und der Beschwerdeführer präzisiert nicht, welche Elemente im Sachverhalt nicht aufgenommen oder ungenügend abgeklärt worden wären.

E. 3.4

Bei dieser Sachlage besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden; als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz begründete die Abweisung des Asylgesuchs zusammenfassend wie folgt:

E. 5.1.1

Es habe mehrere Widersprüche in zentralen Punkten der geltend gemachten Fluchtgeschichte gegeben. - In der Befragung zur Person habe der Beschwerdeführer angegeben, sein Bruder C. _____ habe die Behörden insofern belogen, als er gesagt habe, er habe die beiden christlichen Freunde des Beschwerdeführers, F. _____ und G. _____, in die Türkei geschickt. Bei der Anhörung sei es dagegen um eine Falschaussage betreffend ihre Identitäten gegangen, welche er und sein Bruder spontan getauscht hätten. Weiter habe er zunächst als Grund für die Freilassung den Mangel an Beweisen angegeben, bei der Anhörung dagegen ausgeführt, sein Bruder habe die Behörden über ihre Identitäten getäuscht, um ihn zu retten. Diese unterschiedlichen Aussagen würden Zweifel am Wahrheitsgehalt des Vorbringens aufkommen lassen. - Zu seinem religiösen Engagement habe er bei der Anhörung deutlich mehr Aktivitäten vorgebracht als bei der ersten Befragung, obwohl er dort ausdrücklich nach seinen religiösen und politischen Tätigkeiten im Heimatland gefragt worden sei und die Frage nach weiteren Aktivitäten verneint habe. In der Anhörung habe er geltend gemacht, er habe religiöse Bücher beschafft und mit anderen ausgetauscht, er habe Personen zur Taufe in die Türkei geschickt, in einer Wohnung Treffen abgehalten und Bücher und CDs aufbewahrt, sich wöchentlich mit drei oder vier Personen zum Gebet verabredet und sich mit vielen Personen in B. _____ über die Religionen ausgetauscht. Zuvor habe er dagegen einzig vorgebracht, zwei Freunde zum Glaubenswechsel bewegt zu haben. Es könne jedoch erwartet werden, dass die grundlegenden Elemente der Verfolgung bereits in der summarischen Befragung zumindest erwähnt würden. - Weiter habe er die angeblich erlittene Folter unstimmig geschildert. Er habe angegeben, seine Hände seien unter dem Tisch zusammengebunden worden, und gleich darauf geschildert, er habe sich jeweils den Kopf mit den Händen geschützt, wenn ein neuer Folterer an der Reihe gewesen sei. Hinzu komme, dass er zuerst erklärt habe, er und sein Bruder seien nach den Misshandlungen in einen anderen Raum gebracht und dem Mullah vorgeführt worden, er habe aber nichts sehen können und deshalb nicht gewusst, wo im Haus er sich aufgehalten habe. Kurz darauf habe er dagegen angegeben, während der 48-stündigen Haft habe er nie eine Augenbinde getragen. Auf den Widerspruch aufmerksam gemacht, habe er gesagt, auf dem Weg zum Raum mit dem Mullah seien seine Augen doch verbunden gewesen. - Auch was die Kenntnis seiner Eltern über seinen christlichen Glauben anbelange, habe sich der Beschwerdeführer widersprochen. Er habe nämlich angegeben, seine Eltern hätten erst von seinem Religionswechsel erfahren, als er bereits in der Schweiz gewesen sei, später dagegen gesagt, sie hätten ihn aus dem Gefängnis abgeholt und er habe am Blick seines Vaters erkannt, dass sie Bescheid wüssten. Sie hätten aufgrund der Hausdurchsuchung den Grund für die Verhaftung erfahren. Es handle sich zwar nicht um einen fundamentalen Punkt seiner Vorbringen, es dürfe aber dennoch angenommen werden, dass der Zeitpunkt, als seine Eltern von der Konversion erfahren hätten, in seinem Gedächtnis verankert bleibe. Es sei demnach zu grundlegenden Widersprüchen gekommen. Seine Schilderungen seien inkonsistent und würden die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht erfüllen. - Zudem habe der Beschwerdeführer in der Befragung zu Person angegeben, er habe zwei Freunde vom christlichen Glauben überzeugt, und diese missionierende Tätigkeit sei ihm von den Behörden vorgeworfen worden. Bei der Anhörung habe er trotz Nachfrage nicht mehr vorgebracht, dass sich diese beiden Freunde sinnetwegen dem Christentum zugewandt hätten.

E. 5.1.2

Weiter würden seine Vorbringen in wesentlichen Punkten der allgemeinen Erfahrung oder der Logik des Handelns widersprechen. - So habe der Beschwerdeführer beschrieben, dass

er und sein Bruder in einen Raum gebracht worden seien, wo ein Mullah auf sie gewartet habe. Dort habe er seinen Bruder in ihrer Muttersprache (Azari) aufgefordert, sich als ihn auszugeben. Es sei schwer nachvollziehbar, dass es ihnen erlaubt worden wäre, in ihrer Muttersprache zu kommunizieren, und dass er einen solchen Vorschlag in Anwesenheit einer für die Behörden tätigen Person geäussert habe. - Da seine Familie in Sachen Religion seinen Aussagen zufolge sehr konservativ gewesen sei, erscheine es merkwürdig, dass er zu Hause oft über das Christentum gesprochen habe, weswegen er von seiner Familie verbannt worden sei. Dass seine Grossmutter zudem mit einem armenischen Christen befreundet gewesen sei, durch welchen der Beschwerdeführer das Christentum entdeckt habe, scheine ebenfalls unwahrscheinlich. Weiter sei schwer nachvollziehbar, dass seine Eltern von seiner Konversion nichts gewusst und wohl gedacht hätten, er sei in Sachen Religion "etwas kühler" geworden, zumal er die in einer religiösen Familie zentralen islamischen Glaubensbekenntnisse wie Beten und das regelmässige Besuchen einer Moschee nach seiner Taufe nicht mehr ausgeübt habe. - Sodann entspreche es nicht dem Verhalten einer ernstlich verfolgten Person, nach sechs Monaten im Versteck vor der Ausreise nochmal nach B._____ zurückzukehren, um sich von seinen Eltern zu verabschieden. - Die Lage der Christen im Iran sei zwar teils schwierig und es könne Konstellationen geben, in welchen es zu einer asylrelevanten Verfolgung komme. Da seine Vorbringen jedoch nicht glaubhaft seien, könne auf die Prüfung der Asylrelevanz verzichtet werden.

E. 5.2

In der Beschwerde wurde der Argumentation der Vorinstanz entgegengehalten, die Befragung zur Person habe nur eineinhalb Stunden gedauert, die Anhörung dagegen, welche zweieinhalb Jahre später erfolgt sei, acht Stunden. Entsprechend liege es in der Natur der Dinge, dass Details unterschiedlich wiedergegeben würden. Hinzu komme, dass sich der Beschwerdeführer ausschliesslich über einen Dolmetscher habe ausdrücken können, was mit einer weiteren Verzerrung der Wiedergabe der Geschehnisse verbunden sei. Dies dürfe nicht zu Ungunsten des Beschwerdeführers ausgelegt werden. Die Vorinstanz suche Gründe für eine Ablehnung des Asylgesuchs wie eine Nadel im Heuhaufen. Es sei vermessen und unverhältnismässig, aus der Gegenüberstellung zweier ungleicher Befragungen eine Verweigerung der Flüchtlingseigenschaft abzuleiten. Es sei erwiesen, dass Christen im Iran aufgrund ihrer Religion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt seien. Es gebe eine hohe Zahl von Hinrichtungen, unrechtmässige Inhaftierungen, Folter, Verschwinden von Personen und schwere Verstösse gegen die Pressefreiheit, und keine gerechten Gerichtsverfahren. Der Beschwerdeführer erfülle klarerweise die Flüchtlingseigenschaft. Vor dreizehn Jahren sei der Beschwerdeführer zum Christentum konvertiert. Während er seine Religion im Iran nur im Geheimen habe ausüben können und ständiger Verfolgung und Angst ausgesetzt gewesen sei, sei er in der Schweiz Mitglied der persischen christlichen Gemeinde und könne nun seinen Glauben frei ausüben. Er sei im Jahr 2009 entführt, gefoltert und dazu genötigt worden, seinen Glaubensabfall (die Konversion zum Christentum) zu gestehen. Nur dank der Falschaussage seines Bruders habe er entkommen können. Seither sei er steter Gefahr und Gewaltdrohung ausgesetzt. Angesichts seiner Vorbringen würden sich die Hinweise verdichten, dass er die Flüchtlingseigenschaft erfülle. Er weise nachvollziehbare Gründe für seine Flucht vor, und werde mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft gezielt verfolgt. Die Flüchtlingseigenschaft sei klar zu bejahen. Auch sonst sei die Bedrohung für den Beschwerdeführer dermassen gross, dass eine momentane Wegweisung unzumutbar wäre. Entsprechend sei - falls dem Asylgesuch nicht entsprochen werde - die Unzulässigkeit oder

die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen und ihm eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz zu gewähren. Im Zweifel sei nach dem Prinzip "in dubio pro fugitivo" respektive "in dubio pro «requirenti»" zu entscheiden. Die humanitäre Tradition der Schweiz lasse es nicht zu, das Asylgesuch des Beschwerdeführers abzuweisen und ihn in seinem Heimatland der Gewalt gegenüber Andersgläubigen auszusetzen. Die drohende Gefahr im Iran sei so gross, dass eine Wegweisung unzumutbar erscheine. Es bestehe sowohl objektiv als auch subjektiv eine begründete Furcht. Entsprechend sei ihm Asyl zu gewähren.

E. 6.1

Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts führt ein Übertritt zum christlichen Glauben im Iran grundsätzlich nicht zu einer (individuellen) staatlichen Verfolgung, sofern der Konvertierte den absoluten Machtanspruch der Muslime respektiert und nicht missionierend tätig wird. Eine Verfolgung durch den iranischen Staat erfolgt erst dann, wenn der Glaubenswechsel aufgrund einer missionierenden Tätigkeit bekannt wird und zugleich Aktivitäten des Konvertierten vorliegen, die vom Regime als Angriff auf den Staat angesehen werden (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.3.4).

E. 6.2

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass das SEM den Sachverhalt genügend abgeklärt und in seiner Entscheidung die Gründe angeführt hat, welche auf die fehlende Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers schliessen lassen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden.

E. 6.2.1

In der Beschwerde wurde den vom SEM festgestellten Ungereimtheiten nichts entgegengehalten, sondern in pauschaler Weise bemängelt, dass die Befragung zur Person deutlich kürzer gewesen sei als die Anhörung, und dass zwischen den beiden Befragungen zweieinhalb Jahre vergangen seien. Der Beschwerdeführer weist berechtigterweise darauf hin, dass dem unterschiedlichen Umfang der Befragungen - respektive ihrem unterschiedlichen Zweck - und der relativ langen Zeitspanne bis zur Anhörung bei der Gegenüberstellung der jeweiligen Aussagen Rechnung getragen werden muss. So liegt es in der Natur der Sache, dass die Gründe für die Stellung eines Asylgesuchs im Rahmen der ersten summarischen Befragung weniger ausführlich geschildert werden können und Einzelheiten möglicherweise ausgelassen werden. Dem zeitlichen Abstand zwischen den Befragungen ist ebenfalls insofern Rechnung zu tragen, als die Erinnerung an Einzelheiten, welche von geringer Bedeutung sind, verblasst sein kann. Vorliegend ist indessen nicht ersichtlich, dass das SEM diesen Umständen nicht Rechnung getragen und bei der Gegenüberstellung der Aussagen einen unverhältnismässig strengen Massstab angewendet hätte. Die Unterschiede in den Aussagen des Beschwerdeführers betreffen denn auch nicht Details und Nebensächlichkeiten, sondern vielmehr nahezu alle zentralen Punkte seiner Vorbringen, und die im Rahmen der Anhörung gemachten Aussagen können angesichts der inhaltlichen Diskrepanzen nicht als Präzisierung von bereits an der Befragung zur Person erwähnten Vorbringen bezeichnet werden.

E. 6.2.2

Zu den vom SEM aufgezeigten Widersprüchen in den Asylvorbringen äusserte sich der Beschwerdeführer nicht konkret. Er brachte zwar in beiden Befragungen vor, sein Bruder

habe eine Falschaussage gemacht, um ihn zu schützen. Die Angaben in der Anhörung, wonach der Bruder sich als den Beschwerdeführer ausgegeben habe (A21 F31 ff.), können jedoch mit der Behauptung an der ersten Befragung, sein Bruder habe gestanden, zwei Personen in die Türkei geschickt zu haben (A7 S. 7), nicht vereinbart werden. Auch die Erklärung, er habe dies seinem Bruder in ihrer Muttersprache vorgeschlagen, als sie beim Mullah gewesen seien, sein Bruder habe aber schon gewusst, dass er etwas machen müsse (A21 F87 ff.), ist schwer nachvollziehbar. Entgegen der Einschätzung des SEM gelangt das Gericht allerdings nicht zum Schluss, die geltend gemachte Folter sei widersprüchlich geschildert worden. In der angefochtenen Verfügung wurde übersehen, dass der Beschwerdeführer ausdrücklich erwähnte, man habe ihm die Hände "aufgemacht", also losgebunden, danach sei er geschlagen worden und habe seinen Kopf mit den Händen schützen müssen (A21 F102). Angesichts seiner widersprüchlichen Aussagen bleibt aber unglaubhaft, dass er tatsächlich und in dem vorgebrachten Zusammenhang verhaftet worden ist. Auch die Angaben des Beschwerdeführers zu seinem religiösen Engagement im Iran gingen deutlich auseinander. So sagte er zunächst, er habe zwei Freunde dazu gebracht, sich taufen zu lassen (A7 S. 7). Auf die konkrete Frage in der Anhörung, wie diese beiden Freunde Christen geworden seien, erwähnte er indes nicht, hierauf direkten Einfluss genommen zu haben, sondern führte verallgemeinernd aus, sie hätten immer wieder diskutiert (A21 F78). Dafür brachte er neu vor, gemeinsam mit diesen beiden Freunden christliche Bücher verliehen, Leute zur Taufe in die Türkei geschickt und ein- bis zweimal pro Woche sich zum Gebet getroffen zu haben (A21 F33). Der Beschwerdeführer vermochte die berechtigten Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Aussagen mit seinen weitestgehend allgemeinen Ausführungen und der fehlenden Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen in der Beschwerde nicht auszuräumen.

E. 6.2.3

Insgesamt ist es dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen, Fluchtgründe wegen seiner Zuwendung zum christlichen Glauben im Iran glaubhaft zu machen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Heimatland die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt hat.

E. 6.3

Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund seiner Religionsausübung in der Schweiz infolge subjektiver Nachfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

E. 6.3.1

Subjektive Nachfluchtgründe - mithin von der um Asyl nachsuchenden Person selber nach ihrer Ausreise aus dem Heimatland geschaffene Ursachen für eine drohende Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG - begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Asylausschluss. Eine Person, die subjektive Nachfluchtgründe geltend macht, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1).

E. 6.3.2

Eine christliche Glaubensausübung vermag gegebenenfalls dann flüchtlingsrechtlich relevante Massnahmen seitens der heimatlichen Behörden auslösen, wenn sie in der Schweiz aktiv und sichtbar nach aussen praktiziert wird und im Einzelfall davon

ausgegangen werden muss, dass das heimatliche Umfeld von einer solchen aktiven, allenfalls gar missionierende Züge annehmenden Glaubensausübung erfährt. Sollten Familienangehörige fanatische Muslime sein, kann auch über diese der Übertritt zum Christentum durch Denunzierung bei den iranischen Sicherheitsdiensten zu Verfolgung führen. Der Übertritt zum Christentum kann immer auch als "Hochverrat, Staatsverrat, Abfall von der eigenen Sippe und dem eigenen Stamm" gesehen werden. Bei der Prüfung im Einzelfall muss daher das Ausmass der öffentlichen Bekanntheit für die betroffene Person in Betracht gezogen werden (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.3.5).

E. 6.3.3

Das Bundesverwaltungsgericht bezweifelt nicht, dass der Beschwerdeführer sich heute als Christ versteht. Aus den eingereichten Beweismitteln ist ersichtlich, dass er Gottesdienste besucht hat. Es ergibt sich daraus jedoch nicht, dass er seinen Glauben aktiv und in einer nach aussen sichtbaren Weise praktiziert hätte, so dass die heimatlichen Behörden hiervon Kenntnis hätten erlangen können. Er macht nicht geltend, er sei missionarisch tätig oder anderweitig in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise religiös aktiv. Aus seinen Aussagen ergibt sich auch nicht, dass es in seiner Familie fanatische Muslime gäbe und von dieser Seite Denunziationsgefahr droht. Vielmehr pflegte die Familie offenbar Kontakt zu einem Christen, welcher den Beschwerdeführer mit dieser Religion bekannt machte, und unterstützte ihn bei der Organisation der Ausreise (wobei anhand seiner Aussagen unklar ist, wann die Eltern von seiner Konversion erfahren haben).

E. 6.3.4

Unter Berücksichtigung dieser Umstände - und durchaus in der Beachtung des Grundsatzes "in dubio pro fugitivo" sowie der Prämisse, dass eine asylsuchende Person nur glaubhaft machen (und nicht beweisen) muss, dass sie begründete Furcht vor Verfolgung hat - ergibt sich, dass der Beschwerdeführer auch die Voraussetzungen für die Anerkennung von subjektiven Nachfluchtgründen im Sinne von Art. 54 AsylG nicht erfüllt.

E. 6.4

Nach dem Gesagten hat das SEM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat für Migration das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung ist demnach zu Recht angeordnet worden (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Bei der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss

Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Iran ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Iran dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterrausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Die im Iran herrschende allgemeine Lage zeichnet sich nicht durch eine Situation allgemeiner Gewalt im umschriebenen Sinn aus, obwohl die Staatsordnung als totalitär zu bezeichnen, die Bevölkerung sicherheitspolizeilicher Überwachung ausgesetzt und die allgemeine Situation somit in verschiedener Hinsicht problematisch ist. Auch in

Berücksichtigung dieser Umstände wird der Vollzug von Wegweisungen abgewiesener iranischer Asylsuchenden nach der diesbezüglich konstanten Praxis grundsätzlich als zumutbar erachtet.

E. 8.3.3

Der gemäss den Akten gesunde Beschwerdeführer verfügt im Iran über ein familiäres Beziehungsnetz, welches ihn bei der Wiedereingliederung unterstützen kann. Es ist anzunehmen, dass er nötigenfalls bezüglich Unterkunft und finanzieller Hilfe auf seine Familie zurückgreifen können. Zudem dürfte es ihm aufgrund seiner Berufserfahrung als Händler möglich sein, wieder eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen und so selbstständig für sein wirtschaftliches Fortkommen zu sorgen. Es ist daher nicht anzunehmen, er werde bei einer Rückkehr in eine wirtschaftliche Notlage geraten.

E. 8.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung - auch hier wieder durchaus in der Beachtung des Grundsatzes "in dubio pro petente" - auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), zumal mit der Bezahlung des Kostenvorschusses erstellt ist, dass er trotz der zeitgleich mit der Einzahlung eingereichte Fürsorgebestätigung vom 5. März 2015 in Bezug auf den einverlangten Betrag nicht bedürftig im Sinne des Gesetzes ist, weshalb sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.